



Hartmannbund-Hauptversammlung 2015

Beschluss Nr. 12

Medizinisch notwendige Maßnahmen im Asylbewerberleistungsgesetz verankern

1 Der Hartmannbund fordert den Gesetzgeber auf, medizinisch notwendige
2 Maßnahmen bei Asylbewerbern ohne zusätzliche Beantragung zu ermöglichen und
3 diesen Anspruch rechtssicher im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu
4 verankern.

5

6 Begründung:

7

8 § 4 AsylbLG umfasst dem Umfang des Anspruchs von Asylbewerbern auf
9 medizinische Behandlung, trifft aber keine näheren Aussagen zur Inanspruchnahme
10 und Umsetzung. Diese Regelungen obliegen den jeweils zuständigen Kostenträgern.
11 Verschiedentlich schließen diese im Idealfall Verträge zur Umsetzung mit den
12 zuständigen Kassenärztlichen Vereinigungen.

13

14 Meist aber bietet sich ein buntes Bild der Auslegung und Umsetzung des AsylbLG in
15 den Regionen, wo nicht selten für jeden Arztbesuch schriftliche Kosten-
16 übernahmeerklärungen erforderlich sind, die jeweils einzeln, meist sogar persönlich
17 vom Patienten zu beantragen und abzuholen sind.

18

19 Dies erschwert die medizinische Betreuung besonders in den Fällen, in denen zur
20 Diagnose und Therapie auf veranlasste Leistungen, wie z.B. bildgebende Verfahren
21 oder Laborleistungen, zurückgegriffen werden muss. Durch die Notwendigkeit einer
22 Beibringung eines erneuten Behandlungsausweises wird die zügige und effiziente
23 Behandlung erschwert und verzögert, was u. U. schwerwiegende – und nicht zuletzt
24 auch kostenintensive – Folgen haben kann.

25

26 Daher ist es erforderlich, das AsylbLG dahingehend zu präzisieren, dass aus Sicht
27 des behandelnden Arztes notwendige Überweisungen von der Kostenübernahme-
28 erklärung des zuständigen Kostenträgers umfasst sind.

Berlin, 7. November 2015